Satzung

Freie Wählergemeinschaft Gräfenstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Freie Wählergemeinschaft Gräfenstein e.V.

- in der Kurzform "FWG Gräfenstein" – und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Münchweiler a.d. Rodalb. Das Kennwort für alle Kommunalwahlen im Gebiet der Verbandsgemeinde Rodalben lautet: FWG

§ 2 Zweck

- 1. Die Freie Wählergemeinschaft Gräfenstein e.V. im folgenden "FWG Gräfenstein" genannt ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von parteiunabhängigen Bürgern aus der Verbandsgemeinde Rodalben. Die Mitglieder der FWG Gräfenstein sind zugleich Mitglieder im FWG Kreisverband des Landkreises Südwestpfalz.
- 2. Die FWG Gräfenstein bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland –Pfalz.
- 3. Die FWG Gräfenstein hat den Zweck, Bürger aus der Verbandsgemeinde Rodalben zur Verwirklichung politischer Ziele zusammenzuschließen und betrachtet sich als Alternative zu den politischen Parteien. Sie hat sich die Mitarbeit in allen Bereichen der Kommunalpolitik zur Aufgabe gestellt und verfolgt insbesondere das Ziel einer stärkeren Beteiligung der Bürger am politischen Geschehen im Sinne einer lebendigen Demokratie.
- 4. Die FWG Gräfenstein beteiligt sich an kommunalen Wahlen im Gebiet der Verbandsgemeinde Rodalben mit eigenen Wahlvorschlägen. Soweit sich die Mitglieder der FWG Gräfenstein in einzelnen Ortsgemeinden zu Ortsvereinen zusammengeschlossen haben, obliegt die Erstellung von Wahlvorschlägen für Wahlen in diesem Ort vorrangig dem jeweiligen Ortsverein.

§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3. Die FWG Gräfenstein erstrebt keinen Gewinn. Sie verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der FWG Gräfenstein kann jeder Bürger der Verbandsgemeinde Rodalben werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei ist.
- 2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder Ziele und Satzung der FWG Gräfenstein an.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Ausschluss ist zulässig, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen der FWG schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu Beschuldigungen zu äußern, bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- 4. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ausübung des Stimmrechtes

- 1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der FWG Gräfenstein und in den Ortsvereinen persönlich und direkt in der Mitgliederversammlung aus, in übergeordneten Verbänden nach Maßgabe der Satzung dieser Verbände.
- 2. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Stimmberechtigter wünscht schriftliche Abstimmung.
- 3. Wahlen erfolgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindeordnung (§40 GemO), wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Landeswahlrecht, Kommunalwahlrecht) Vorrang haben. Sofern weiterer Regelungsbedarf besteht, entscheidet die Mitgliederversammlung über anzuwendende Verfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 4 Mitgliedern und zwar dem
 - 1.Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden

Schriftführer

Schatzmeister

b) einem Pressesprecher und bis zu 6 Beisitzern als Repräsentanten der 6 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rodalben.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sofern für das Amt des Schriftführers, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer, des Pressesprechers oder der einzelnen Beisitzer jeweils nur ein Bewerber kandidiert und kein Stimmberechtigter geheime Wahl wünscht, können diese Wahlgänge in offener Abstimmung erfolgen. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind nach Möglichkeit durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

2. Vertretung

Die FWG Gräfenstein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den

1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die FWG Gräfenstein nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall tritt der 2. Vorsitzende und danach das jeweils älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FWG Gräfenstein. Sie ordnet alle Angelegenheiten der FWG Gräfenstein, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind, durch Beschlussfassung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung, die mit einer Frist von zwei Wochen ergehen muss. Die Frist beginnt am Tag nach der Postaufgabe. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit muss von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

Nach Kommunalwahlen mit Wahlvorschlag der FWG Gräfenstein soll zwischen Feststellung des Wahlergebnisses und konstituierender Sitzung eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschriebenen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von Delegierten und Stellvertretern
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- die Beschlussfassung über die Teilnahme an Wahlen
- die Erstellung von Wahlvorschlägen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhoben wird, den der Sitzungsleiter oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Delegierte

Soweit Mitgliedschaftsrechte und -pflichten oder sonstige Mitwirkungsrechte der FWG Gräfenstein in Verbänden oder Zusammenschlüssen nach deren Satzung durch Vertreter ausgeübt werden, delegiert die FWG Gräfenstein zur Wahrnehmung ihrer Interessen Mitglieder in diese Organisationen. Delegierte und deren Stellvertreter müssen Mitglied der FWG Gräfenstein sein und werden von der Mitgliederversammlung gemäß §5 Abs.3 gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Mittelverwendung

Die Mittel der FWG Gräfenstein sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden.

§ 12 Auflösung der Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist binnen sechs Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit der notwendigen Mehrheit auf jeden Fall beschließen.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Über den Zweck und die Nutznießer bestimmt die Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 29. November 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.